

Sitzung vom 19. Juni 2018

Beschl. Nr. **2018-241**

W1.1.2 Ausbauplanung, generelle Projekte, GWP
Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und Trinkwassernotkonzept (TWN); Genehmigung und Kreditabrechnung

Ausgangslage

Das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) wurde am 18. August 2015 vom Stadtrat genehmigt. Das AWEL genehmigte das Wasserversorgungsprojekt, mit der Auflage das Trinkwassernotkonzept (TWN) aufgrund der neuen kantonalen TWN Richtlinie zu überarbeiten. Das TWN musste vom Ingenieurbüro Holinger AG überarbeitet werden. Der Kanton Zürich hat CHF 4'050 (inkl. MwSt.) an Subventionen zugesichert, die nach der Genehmigung des TWN bezahlt werden.

Folgende Kredite wurden bewilligt und freigegeben:

SRB 2011-79	GWP, Arbeitsvergabe GWP-Ingenieur
SRB 2012-32	GWP, Quellenbefahrung

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) wurde durch den Stadtrat am 18. August 2015 festgesetzt (SRB 2015-196).

Erarbeitung GWP und TWN

Abschluss Phase 1:	Zustandsbericht und Problemdefinition
Abschluss Phase 2:	Entwässerungskonzept, Einreichung beim AWEL
Abschluss Phase 3.1:	Umsetzungsmassnahmen, Qualitätssicherung und Konzept zur Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)
Abschluss Phase 3.2:	Umfassende Überarbeitung TWN aufgrund neuer kantonale Richtlinie

Inhalte Trinkwassernotkonzept

Zweck und Zielsetzung des TWN ist die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen:

- Die normale Versorgung mit Trinkwasser ist so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.
- Auftretende Störungen werden so schnell wie möglich behoben.
- Das zum Überleben notwendige Wasser wird beschafft.

Die Stadt Adliswil ist für die Wasserversorgung in Notlagen gut vorbereitet, da sie neben zwei eigenen, voneinander unabhängigen Wasserbeschaffungsmöglichkeiten (Quellen und Grundwasser) über eine Bezugsoption bei der WV Zürich und einer vertragliche Zusicherung für einen Notbezug bei den Seewasserwerken TRKL verfügt. Selbst beim schlimmsten Szenario, einem totalen regionalen Stromausfalls, kann die Wasserversorgung auf verschiedene zuverlässige Einspeisemöglichkeiten für beide Druckzonen zählen. Umzusetzende Massnahmen sind die Anpassung der Pflichtenhefte für den Brunnenmeister einschliesslich Stellvertretung sowie Schulung des Personals und Zivilschutzes. Zudem ist

abzuklären, wer über passende Notstromaggregate verfügt und ob vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen werden können.

Kreditabrechnung

Kreditbetrag z.L. Konto-Nr. 400.5810.01 (inkl. MwSt.)	CHF
Bewilligter Kredit SRB 2011-79	102'250.00
Bewilligter Kredit SRB 2012-32	44'000.00
Bewilligte Kredite	146'250.00
Bauabrechnung	192'323.65
MwSt.	14'462.00
Subventionen Kanton Zürich	-4'050.00
Gesamtkosten	202'735.65
Mehrkosten	56'485.65

Insgesamt wurden ca. 39 % über den Rahmen des Kredits beansprucht. Die Mehrausgaben setzen sich mit 6 % aus internen Kosten der Werkbetriebe, 8 % Überarbeitung des Trinkwassernotkonzepts (TWN), 5 % Bauteuerung und 20 % externe Kosten zusammen.

Die Stadt Adliswil ist verpflichtet ein GWP inkl. TWN zu erstellen und durch den Kanton Zürich (AWEL) genehmigen zu lassen. Die Erarbeitung vom GWP dauerte insgesamt 6 Jahre, was auf den Umstand zurück zu führen ist, dass die Daten aufwendig von Hand erfasst, zusammengetragen und verdichtet werden mussten. Zudem waren die Quellen sehr schlecht erreichbar und Wurzeln mussten entfernt werden. Weiter musste das TWN als Bestandteil des GWPs aufgrund einer neuen kantonalen Richtlinie im Jahr 2013 gänzlich neu überarbeitet werden.

Dieser Aufwand war zum Zeitpunkt der Projekt- und Kreditbewilligung nicht absehbar. Da es sich um Mehrausgaben handelt, die sich während der Ausführung des Vorhabens als unvorhergesehen und unvermeidlich erwiesen, sind es gebundene Ausgaben. Bei Vorliegen solcher besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Es ist für solche Mehrausgaben kein Zusatzkredit einzuholen (GG Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz und zu den politischen Rechten in den Gemeinden, P. Kaufmann, S. 578, Kap. 2.1 Ziff. 7, 2017). Gemäss Kreditrecht des Kantons Zürich ist eine ergänzende Kreditbewilligung nicht erforderlich und kann mit der Genehmigung der Rechnung erfolgen (Informationen Gemeindefinanzen, Juni 2008, ergänzt Juni 2010, Nr. 02/08, S. 7, Kap. 9.2).

Der Kanton Zürich hat Subventionen in der Höhe von CHF 4'050 zugesichert.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Werkbetriebe fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 41, Art. 46 lit. b Ziff. 2 und 47a, Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil folgenden

Beschluss:

- 1 Das überarbeitete Trinkwassernotkonzept (TWN) wird genehmigt.
- 2 Die Kreditabrechnung für das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) und das Trinkwassernotkonzept (TWN) im Betrag von CHF 202'735.65 inkl. MwSt. (Kreditbetrag: CHF 146'250.00 inkl. MwSt.) zulasten Kto. Nr. 400.5810.01 wird bewilligt.
- 3 Das Ressort Werkbetriebe wird beauftragt, die Anhänge zum Konzept aktuell zu halten und die Abarbeitung der Pendenzen zu überwachen.
- 4 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 5 Mitteilung an:
 - 5.1 Ressortleiter Werkbetriebe
 - 5.2 Ressortleiter Finanzen
 - 5.3 Betriebsleiter Unterhalt Tiefbau
 - 5.4 Beauftragter Ingenieur (mit separatem Schreiben)
 - 5.5 Kanton Zürich (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin